**Die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) wurde zum 16. September überarbeitet.**Die Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger sowie der Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems. Sollte sich eine Überlastung des Gesundheitssystems abzeichnen, werden die Regeln für Menschen, die sich nicht impfen lassen möchten, verschärft. Die neuen Regelungen gelten einheitlich in ganz Baden-Württemberg.

Ab sofort gilt ein dreistufiges System:

**Basisstufe:** In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel. Im Freien gilt die 3G-Regel wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann und bei mehr als 5.000 Teilnehmenden. In allen Fällen ist ein Antigen-Schnelltest ausreichend.

**Warnstufe:** In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel – wobei hier ein negativer PCR-Test erforderlich ist, im Freien ist ein negativer Antigen-Schnelltest ausreichend.

**Alarmstufe:** In geschlossenen Räumen und im Freien gilt die 2G-Regel. Das heißt, Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, sind von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgenommen.

[Ausnahmen finden Sie hier.](https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/)

Die geltende Stufe wird vom [Landesgesundheitsamt](https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19) ausgerufen.

Proben und Veranstaltungen der Breitenkultur (also auch der Amateurmusik) in Präsenz sind erlaubt, diese fallen unter „Veranstaltung“ (§ 10 Corona-Verordnung).
Veranstaltungen mit über 25.000 Besuchern sind untersagt.

**Für Veranstaltungen gilt:**
Es muss ein Hygienekonzept vorliegen, die Kontaktdaten (dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraumder Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer) müssen erhoben werden. Die Dokumentation der Kontaktdaten kann entweder mit Apps, wie z.B. Luca, oder auch analog auf Papier erfolgen.

Die Regelungen gelten entsprechend für Mitwirkende und Besuchende.

|  | **Basisstufe** | **Warnstufe** | **Alarmstufe** |
| --- | --- | --- | --- |
| Veranstaltung (Probe, Konzert, Vereinsfeier, Mitgliederversammlung) in geschlossenen Räumen | Maskenpflicht, 3-G-Nachweis | Maskenpflicht, 3-G-Nachweis nur mit PCR-Test | Maskenpflicht, 2-G-Nachweis |
| Veranstaltung (Probe, Konzert, Vereinsfeier, Mitgliederversammlung) im Freien | über 5.000 bzw. bei Nichteinhaltung des Mindestabstands: Maskenpflicht, 3-G-Nachweis | Maskenpflicht, 3-G-Nachweis | Maskenpflicht, 2-G-Nachweis |
| Unterricht | Mindestabstand 2m,3-G-Nachweis in geschlossenen Räumen | Mindestabstand 2m,3-G-Nachweis mit PCR-Test in geschlossenen Räumen, im Freien reicht auch ein Antigen-Test | Mindestabstand 2m,2-G-Nachweis |
| Kontaktbeschränkungen bei privaten Zusammenkünften | ohne Beschränkung | 1 Haushalt plus 5 Personen, Ausnahmen: u.a. geimpfte, genesene Personen s.u. | 1 Haushalt plus 1 Person, Ausnahmen: u.a. geimpfte, genesene Personen s.u. |

Innerhalb geschlossener Räume muss grundsätzlich (auch am Platz) eine medizinische Maske getragen werden. Am Platz kann die Maske zum Singen abgenommen werden. "Auch die Einhaltung des in § 2 der Corona-Verordnung empfohlenen Mindestabstands ist bei der Ausübung von künstlerischen Tätigkeiten nicht immer möglich." ( [Quelle](https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/informationen-zu-corona/corona-verordnung-studienbetrieb/faq-kulturbetrieb/#accordion-item-25984-headline), [FAQ - Corona und Kultur](https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/informationen-zu-corona/corona-verordnung-studienbetrieb/faq-kulturbetrieb/) Frage 8), d.h.: Ein Probe- und Konzertbetrieb kann auch unter Verzicht der Abstandsregelung von 1,5m zwischen den einzelnen Sänger\*innen stattfinden, wenn konsequent die 3G-Regeln und Hygieneregeln eingehalten werden. Die Abstandsregelung ist aber weiterhin als Empfehlung zu verstehen, d.h. an Orten, an welchen diese eingehalten werden können, sollte weiterhin so verfahren werden.

Hinweise zum 3G/2G-Nachweis:

Immunisierte Personen sind gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene, asymptomatische Personen. Für immunisierte Personen ist der Zutritt im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet.

Nicht-immunisierte Personen haben einen auf sie ausgestellten negativen Testnachweis (Antigen-Schnelltest, nicht älter als 24 Stunden) vorzulegen.

Der Corona-Schnelltest kann vor Ort unter Aufsicht der/des Veranstalterin/Veranstalters, im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis besitzt, oder von einer Corona-Teststation durchgeführt werden.

Bei Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule reicht während der Schulzeit die Vorlage des Schülerausweises, siehe [FAQ Kultur](https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/informationen-zu-corona/corona-verordnung-studienbetrieb/faq-kulturbetrieb/).

Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.

Geimpfte und Genesene, Personen bis einschließlich 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, werden bei den Kontaktbeschränkungen in der Warn- und Alarmstufe nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.

Veranstalterinnen oder Veranstalter sind zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet.

Für Gremiensitzungen von Vereinen ist kein 3G-Nachweis notwendig (§10(4)1. der[aktuellen  Verordnung](https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/)).

Hinweise zum Hygienekonzept:

Im Hygienekonzept muss dargestellt werden, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:

* Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
* Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
* Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
* Die rechtzeitige und verständliche Information der Gäste über die geltenden Hygienevorgaben.
* Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.

Generell gilt/wird empfohlen:

* Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen
* In geschlossenen Räumen ist grundsätzlich auf eine regelmäßige intensive Lüftung zu achten
* Einhaltung der Hygieneregeln

[Zusammenfassung und Übersicht aller Vorgaben für öffentliche Veranstaltungen und Proben in BW nach Vorgabe der Corona Verordnung vom 14. August 2021](https://www.bcvonline.de/cms/iwebs/download.aspx?id=123848)
(Quelle: Cluster Wissenschaft BMCO)

[Aktuelle Corona-Verordnung zum Nachlesen](https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/)
[Fragen und Antworten zur Corona-Verordnung](https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/)
Auswirkungen auf den Kulturbereich (es sind die Vorgaben und Hinweise der Fragen 1 bis 8 zu beachten): [FAQ - Corona und Kultur](https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/informationen-zu-corona/corona-verordnung-studienbetrieb/faq-kulturbetrieb/)

Basis für einzureichende Hygienekonzepte kann die Vorlage des Badischen Chorverbands sein:
[Mustervorlage Hygienekonzept (Chor)-Vereine](https://www.bcvonline.de/cms/iwebs/download.aspx?id=123847)
[Beispiele für Hinweisschilder zu den Hygienestandards](https://www.bcvonline.de/cms/iwebs/download.aspx?id=121036)

[Musterformular für die Dokumentation der Anwesenden](https://www.bcvonline.de/cms/iwebs/download.aspx?id=123748)

Auch das [Freiburger Institut für Musikermedizin](https://fim.mh-freiburg.de/) bietet eine Beratung zu den Anforderungen für Veranstaltungen und zu geeigneten Hygienekonzepten an. Als Grundlage für das Hygienekonzept und zur Frage der Mindestabstände bei Sängerinnen und Sängern wird auf die Empfehlungen zur [Arbeitssicherheit der VBG](https://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard_node.html) und im Bereich Blasmusik und Gesang auch auf die [Risikoeinschätzungen des Freiburger Instituts für Musikermedizin](https://www.mh-freiburg.de/service/covid-19/risikoeinschaetzung) verwiesen.

Weitere Infos und "Hilfe zur Selbsthilfe" finden Sie auf [*Notruf-Verein.de*](https://sites.google.com/view/notruf-verein-de/corona-krise), eine Initiative des Bundes Deutscher Blasmusikverbänder e.V. (BDB).